



**ifs Geschäftsführung**  
Institut für Sozialdienste

Interpark Focus 1  
6832 Röthis  
Telefon 05-1755-500  
Fax 05-1755-9500  
ifs@ifs.at  
www.ifs.at

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

**Per E-Mail:**

[team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Röthis | 22.04.2015

**Stellungnahme zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015**  
**BMJ-S318.034/0007-IV/2015**

Sehr geehrter Herr Minister!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Institut für Sozialdienste (im folgenden ifs) erlaubt sich, zum vorliegenden Entwurf „Strafrechtsänderungsgesetz 2015“ innert offener Frist nachstehende

**S t e l l u n g n a h m e**

abzugeben. Es wird im Wesentlichen auf jene Neuerungen eingegangen, die für die Arbeitsbereiche des ifs Opferschutz und der ifs Schuldenberatungsstelle von Bedeutung sind.

**Ad § 33 Abs 2 und 3 StGB**

Die, in Entsprechung der diesbezüglichen völkerrechtlichen Vorgaben im Strafrechtsänderungsgesetz 2015 geplanten Änderungen werden begrüßt.

Die Erfahrungswerte in der Prozessbegleitung zeigen, dass Opfer familiärer Gewalt oftmals – nicht zuletzt aufgrund des mit der Tat zeitgleich erlebten Vertrauensbruches – psychisch belasteter sind, als Opfer von Fremdtätern.

**Ad §§ 74 (1) Z 5, 106 Abs 1 Z 3, 120a StGB**

Die Erweiterung der Begrifflichkeiten bei der Definition der gefährlichen Drohung wird ebenso befürwortet, wie die Einführung eines eigenen Straftatbestandes der Zwangsheirat sowie der fortgesetzten Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems.

**Ad § 205a StGB**

Dass im Strafrechtsänderungsgesetz 2015 nunmehr der Straftatbestand der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung vorgesehen wird, ist sehr erfreulich.

Eingangs darf festgehalten werden, dass sich das gesamte Sexualstrafrecht in der Praxis vielfach durch die schwierige Nachweisbarkeit der Straftat auszeichnet, dies aber richtigerweise nicht zum Gradmesser dafür werden darf, ob neue Straftatbestände geschaffen werden. Letztlich dienen Gesetze im Idealfall auch dazu, ein Bewusstsein der Gesellschaft für „richtig“ und „falsch“ zu schaffen.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass bereits mit dem bisherigen Deliktskatalog der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung die Mindestanforderungen des Europaratsübereinkommens erfüllt werden, darf eines nicht vergessen werden:

Mit dem gegenständlichen Entwurf wurde nicht zuletzt der Empfehlung der Arbeitsgruppe „StGB 2015“ Rechnung getragen, eine bessere Relation zwischen den Vermögensdelikten einerseits und den Delikten gegen die körperliche Unversehrtheit sowie die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung andererseits zu schaffen.

Wenn man daher davon ausginge, dass unfreiwillige sexuelle Kontakte „ohnedies“ nach §§ 108 bzw. 218 StGB strafbar wären, so sollte man sich der dortigen Strafdrohung bewusst werden: Die Täuschung wird - geht man von der Strafdrohung lt. Strafrechtsänderungsgesetz 2015 aus – mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr bzw. einer Geldstrafe von bis zu 720 Tagessätzen bestraft, eine sexuelle Belästigung „nur“ mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen.

Es wird mit dieser Strafdrohung bei weitem nicht dem Unrecht beigegeben, das bei einem Beischlaf ohne Einverständnis des / der Betroffenen bzw. mit einem unter Ausnützung einer Zwangslage oder Einschüchterung erreichten Einverständnis getan wird (siehe auch Erläuternde Bemerkungen, S. 26). Denn mit diesem Straftatbestand werden nunmehr jene Fälle erfasst, in denen Betroffene sich zwar ablehnend zum Geschlechtsverkehr äußern, sich aber aus Angst vor den Konsequenzen (etwa aufgrund früherer Übergriffe oder im Bewusstsein um das Gewaltpotential) „beugen“, um erst gar nicht Gewalt oder Sanktionen ausgesetzt zu sein.

Allenfalls empfiehlt es sich die Begriffe „Ausnützung einer Zwangslage bzw. Einschüchterung“ von Seiten des Gesetzgebers zu definieren bzw. zumindest in den Erläuternden Bemerkungen zu konkretisieren.

**Ad § 218 Abs 1 Z 1 StGB**

Auch die Ausweitung des Strafrechtsschutzes im Bereich körperlich belästigender Übergriffe wird begrüßt, zumal ein Streicheln am Gesäß oder an den Oberschenkeln bzw. ein intensives Küssen für die Opfer vielfach als gleichwertige Grenzüberschreitung wie etwa die Berührung an der Brust erlebt wird und es in der Vergangenheit vielfach auf Unverständnis gestoßen ist, dass derartige Übergriffe nicht strafrechtlich sanktioniert werden konnten.

**Ad § 191 Abs 1a StPO (richtigerweise § 192)**

Bereits die in § 192 Abs 1 Z 1 StPO vorgesehene Möglichkeit der Staatsanwaltschaft, von der Verfolgung einzelner Straftaten endgültig oder unter Vorbehalt der späteren Verfolgung abzusehen und das Ermittlungsverfahren insoweit einzustellen, als dem Beschuldigten mehrere Straftaten zur Last liegen und dies voraussichtlich weder auf die Strafen oder vorbeugenden Maßnahmen, auf die mit der Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen noch auf diversionelle Maßnahmen wesentlichen Einfluss hat, bereitet in der Praxis Schwierigkeiten.

In einem konkreten Anlassfall wurden etwa „nur“ die sexuellen Übergriffe zN eines Kindes angeklagt (derentwegen der Angeklagte zwischenzeitig rechtskräftig verurteilt wurde), während das Strafverfahren hinsichtlich der übrigen Vorwürfe (§ 107b, 83, 107, 208, etc.) zum Nachteil der Kinder als auch der Kindesmutter gemäß § 192 Abs 1 Z 1 StPO vorläufig – unter Vorbehalt der späteren Verfolgung – eingestellt wurde.

Weil der Angeklagte in der Hauptverhandlung sämtliche Vorwürfe bestritt, war es erforderlich, dass sich der Schöffensenat ein vollumfängliches Bild von der Sachlage verschaffte, sodass auch die eingestellten Übergriffe in der Hauptverhandlung thematisiert wurden und die Zeugen (die nunmehr nicht mehr den Opferstatus hatten) intensiv dazu befragt wurden.

**Mit der Einstellung des Strafverfahrens verlieren die Opfer im weiteren Strafverfahren ihren prozessualen Opferstatus, d.h.:**

- für das weitere Verfahren ist keine juristische oder psychosoziale Prozessbegleitung mehr möglich (sie sind aber dennoch in aller Regel Zeugen im Strafverfahren!),
- die strafrechtlichen Übergriffe zu ihrem Nachteil werden nicht geklärt (d.h. keine Bindungswirkung für allfällige andere Verfahren, sodass gegebenenfalls eine mehrfache, belastende Aussage erforderlich ist)
- das Recht auf eine schonende Einvernahme in der Hauptverhandlung vom Angehörigenstatus bzw. dem Ermessen des Gerichts abhängig ist (vgl. § 250 Abs 3 StPO)

Mit der nunmehrigen Möglichkeit der Staatsanwaltschaft aus Opportunitätserwägungen von der Verfolgung einzelner Straftaten endgültig oder unter Vorbehalt späterer Verfolgung abzusehen und die Ermittlungen auf einzelne Fakten „zu konzentrieren“, besteht die Gefahr, dass Opfer – sofern nicht etwa die Opferinteressen im Rahmen des gebundenen Ermessens bei einer derartigen Einstellung mitzuberücksichtigen sind - mitunter erhebliche Einbußen durch eine derartige Vorgehensweise hinnehmen müssen.

Es braucht deshalb nicht nur eine Gegenüberstellung des staatlichen Interesses an der Strafverfolgung und der Prozessökonomie, sondern auch die Berücksichtigung der Opferinteressen und Bewertung, welche Konsequenzen eine derartige Entscheidung für das Opfer hätte.

#### **Ad § 198 Abs 2 StPO**

Dass eine diversionelle Erledigung – vereinfacht gesagt – in Fällen häuslicher Gewalt ausgeschlossen wird, erachten wir als kontraproduktiv.

In den Erläuternden Bemerkungen findet sich keine nähere Begründung, warum im Strafrechtsänderungsgesetz 2015 eine derartige Änderung beabsichtigt wird.

In der Vergangenheit haben sich gerade der Tatausgleich und die Probezeit in bestimmten Fallkonstellationen als probate Mittel erwiesen, auf Straftaten im häuslichen Kontext zu reagieren. In vielen Fällen häuslicher Gewalt kann eine diversionelle Erledigung sogar einen Beitrag zu Schutz und Sicherheit leisten.

Vielfach verständigen Opfer nicht deshalb die Polizei, um eine „Anzeige zu erstatten“, sondern um sich vor weiteren Übergriffen zu schützen. Gerade in diesen Fallkonstellationen entscheiden sich Opfer nicht bewusst für eine Anzeige und sind deshalb mitunter auch ambivalent in Bezug auf die Konsequenzen für den / die Beschuldigte/n. Mit der Officialmaxime gibt es allerdings (zu Recht) keine Möglichkeit, begonnene Ermittlungen zu stoppen oder die Anzeige zurückzuziehen.

Trotz des Aussagebefreiungsrechts wissen wir, dass sich Opfer leider manchmal in ihrem Versuch, die Maschinerie „zu stoppen“ immer noch dazu hinreißen lassen, ihre polizeilichen Angaben zu widerrufen (obwohl sie richtig sind).

Umso wichtiger ist es, im Einzelfall die Interessen des Opfers zu berücksichtigen (vgl. § 206 StPO), die manchmal auch eine diversionelle Erledigung gebieten. In der Praxis können sich gerade ambivalente Opfer auf eine diversionelle Erledigung einlassen, die sich – bei Fehlen dieser Möglichkeit – vielleicht dazu entschieden hätten, von ihrem Aussagebefreiungsrecht Gebrauch zu machen.

Gerade im Rahmen eines Tatausgleiches können vielfach gute Ergebnisse erzielt werden, die nur unter dem Druck des behängenden Strafverfahrens möglich scheinen (Kontaktregelung, sachliche Klärung der Verhältnisse bei einer Trennung,...). Abgesehen davon besteht die Stärke des gelungenen Tatausgleiches darin, dass sich der / die Beschuldigte mit der Tat auseinandersetzt, das Unrecht der Tat einsieht, dafür Verantwortung übernimmt, sich beim Opfer entschuldigt und den Schaden wieder gut macht. Dadurch wird das Opfer in seiner Kränkung ernst genommen und es wird ihm Respekt für das erlittene Unrecht entgegengebracht.

In diesem Sinne halten wir den Ausschluss einer diversionellen Erledigung bei Vorliegen des Erschwerungsgrundes nach § 33 Abs 2 und 3 StGB für verfehlt und möchten dem mit Nachdruck entgegen treten.

## Anregung in Bezug auf den Verfall

Anlässlich des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 wird angeregt, die Härteklausel wieder einzufügen.

Zwar ging der Gesetzgeber davon aus, dass § 20a Abs 3 StGB auch eine Härteklausel enthalte, die nach dem früheren Recht hinsichtlich der Abschöpfung der Bereicherung vor allem zwei Bedenken Rechnung tragen sollte: Erstens bestünden Gerechtigkeitsbedenken, wenn der bereicherte Dritte den ihm zugekommenen Vorteil gutgläubig verbraucht oder, als Unternehmer, investiert habe. Zweitens sei die Abschöpfung „extrem resozialisierungsfeindlich“, weil sie die Entschuldung des Täters und damit seinen Neuanfang verhindere. Nicht zuletzt aus diesem Grund sah das Gesetz Milderungen vor: Zu Recht, denn anders als das Opfer, das nicht auf sein Recht zu verzichten braucht, ist der Staat bei all seinen Maßnahmen auch übergeordneten Interessen der Gemeinschaft und bei allen strafrechtlichen Maßnahmen vorrangig den Strafzwecken der Spezial- und Generalprävention verpflichtet, sodass er von einer Abschöpfung absehen muss, wenn diese Interessen leiden (vgl. *Fuchs/Tipold* in *Höpfel/Ratz*, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch<sup>2</sup> § 20a Rz 38).

Die Praxis zeigt, dass Gerichte keine gesetzliche Grundlage dafür sehen, aus Billigkeitsgründen von einem Verfall Abstand zu nehmen, weshalb eine Härteklausel im Ergebnis bedauerlicherweise verneint werden muss.

Demnach besteht – aufgrund der Spruchpraxis – auch keine Ausnahme für jenen drogenabhängigen Kleinhändler, der erfolgreich therapiert wurde und bei dem die, mit einer Abschöpfung der Bereicherung verbundene Herabsetzung auf das Existenzminimum den Therapieerfolg gefährden könnte (vgl. ebendort Rz 41 und Rz 44).

Es darf in diesem Zusammenhang auch auf die zutreffenden „Nachbemerkenungen“ von *Fuchs/Tipold* zu §§ 19a – 20 c verwiesen werden (vgl. ebendort, S. 51), wonach grundsätzliche Bedenken in Bezug auf die Einführung des Bruttopinzipis sowie die Gegenstandsbezogenheit des Verfalles und verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, sodass sich eine dringende Neugestaltung der Bestimmungen – insb. der Wiedereinführung der Härteklausel – empfehlen würde.

Mit der höflichen Bitte, den gegenständlichen Überlegungen Gewicht beizumessen und in das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 einfließen zu lassen, verbleibe ich im Namen des Instituts für Sozialdienste

mit freundlichen Grüßen

Dr. Sandra Wehinger